



## EU-Freizügigkeit

### ► Rechtliche Grundlagen

- EG-Vertrag (Artikel 18)
- Freizügigkeitsgesetz EU
- Aufenthaltsgesetz
- Aufenthalts- und asylrechtliche Richtlinien der EU

### ► Zielgruppen

- Unionsbürger/innen
- Enge Familienangehörige aus Drittstaaten

### ► Erlaubnisfreier Zeitraum

Arbeitende, Arbeitssuchende und Auszubildende aus anderen EU-Mitgliedstaaten können sich drei Monate erlaubnisfrei in Deutschland aufhalten. Sie benötigen lediglich gültige Ausweispapiere. Das gilt auch für enge Familienangehörige aus Drittstaaten.

### ► Visumpflicht

Unionsbürger/innen unterliegen bei der Einreise nicht der Visumpflicht, enge Familienangehörige aus Drittstaaten hingegen benötigen ein Visum.

### ► Aufenthaltstitel

#### ■ **Aufenthaltsrecht**

Dieses Aufenthaltsrecht in Form einer Bescheinigung erhalten Unionsbürger/innen, die sich über drei Monate in Deutschland aufhalten.

#### ■ **Aufenthaltskarte**

Die Aufenthaltskarte erhalten enge Familienangehörige von Unionsbürger/innen, die aus Drittstaaten kommen.

#### ■ **Daueraufenthaltsrecht**

Das Daueraufenthaltsrecht erhalten Unionsbürger/innen, die sich auf Dauer in Deutschland aufhalten. Voraussetzung ist unter anderem ein Aufenthalt von drei bzw. 5 Jahren.

#### ■ **Daueraufenthaltskarte**

Die Daueraufenthaltskarte erhalten enge Familienangehörige von Unionsbürger/innen, die aus Drittstaaten kommen.

### Beachte:

Es handelt sich um eine grobe Übersicht; Einzelfragen bedürfen der gesonderten Betrachtung.